14.04.2020

Änderungsantrag

der Fraktion der AfD

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung "Gesetz zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19- Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie" – Landtagsdrucksache 17/8920 in der Fassung nach der 2. Lesung

Artikel 1 § 11, Epidemische Lage von landesweiter Tragweite in der Fassung nach der 2. Lesung wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 1, Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

"Im Falle einer Feststellung der epidemischen Lage gilt diese für zwei Monate; sie kann bei Fortbestehen ihrer Voraussetzungen nach inhaltlicher Befassung durch den Landtag und der Anhörung von Sachverständigen, die auch zu den absehbaren volkswirtschaftlichen und gesamtgesellschaftlichen Folgen einer weiteren Verlängerung Stellung nehmen sollen, um jeweils zwei Monate verlängert werden.

2. Nach dem neuen Satz 4 in Absatz 1 im Sinne des Änderungsantrages der Fraktionen der CDU, der SPD, der FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Drucksache 17/8969) wird folgender neuer Satz 5 eingefügt:

"Die Landesregierung legt dem Landtag zwei Wochen vor Ablauf der Befristung einen Bericht über die getroffenen Maßnahmen unter Einbeziehung der verkündeten Rechtsordnung und Erlasse verbunden mit einer Lagebeurteilung vor."

Datum des Originals: 14.04.2020/Ausgegeben: 14.04.2020

Begründung

Die AfD-Fraktion begrüßt die durch den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU, der Fraktion der SPD, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Fraktion der FDP zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung eingebrachten Änderungsvorschläge im Hinblick auf Art. 1 § 11 des Entwurfs. Diese gehen aber nicht weit genug und sind daher nicht geeignet, dem Verfassungsprinzip der Gewaltenteilung hinlänglich zur Durchsetzung zu verhelfen und den Gesetzentwurf verfassungsmäßig werden zu lassen.

In NRW herrscht eine Gesundheitskrise, nicht aber eine Krise des Parlamentarismus. Daher ist eine durchgreifende Schmälerung der Rechte des Landtags, die stets auch die Rechte der Opposition im Landtag sind, nicht angezeigt.

Es ist richtig und wichtig, daß die "epidemische Lage von landesweiter Tragweite" befristet ist – dies ist die wichtigste Quintessenz der Sachverständigenanhörung vom 6. April gewesen. Der Änderungsantrag der übrigen Fraktionen geht aber an der weiteren Erkenntnis der Sachverständigenanhörung vorbei, dass Rechte des Landtags immer auch Rechte der Opposition sind und dass die Beteiligung des Landtags nicht zu einer leeren Formalie werden darf.

Daher darf von Verfassungs wegen eine weitere Verlängerung des befristeten Ausnahmezustandes durch den Landtag nur aufgrund einer inhaltlichen Befassung des Landtags mitsamt Sachverständigenanhörung zu den absehbaren volkswirtschaftlichen Folgen einer weiteren Verlängerung erfolgen, in deren Rahmen auch die Opposition hinlänglich und inhaltlich zu Wort kommt und jeder einzelne Landtagsabgeordnete Gelegenheit findet, sich ein wissenschaftlich fundiertes Bild der Lage zu machen und eine persönliche, letztlich gewissensgeleitete Abwägungsentscheidung über Vor- und Nachteile einer weiteren Verlängerung des Ausnahmezustands zu treffen.

Dem wird durch den Entwurf der übrigen Fraktionen nicht hinlänglich Rechnung getragen.

2. Die durch den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Vorschlag gebrachte Frist von nur einer Woche ist – nämlich vor dem Hintergrund des Änderungsantrages zu 1., der eine ganz eigenständige und nicht nur eine unmittelbar durch die Landesregierung angeleitete Befassung des Landtags mit der Frage nach dem Fortbestehen der epidemischen Lage von landesweiter Tragweite vorsieht – zu kurz. Der Landtag soll nicht nur die Meinung der Landesregierung zur Kenntnis nehmen, sondern sich in Kenntnis dieser Meinung ein ganz eigenes Bild machen.

Sven Tritschler Markus Wagner Andreas Keith

und Fraktion